

eine staatliche Erzeugung erproben und nicht etwa zur Prohibition zurückkehren. Für eine Versorgung ausschließlich ohne Gewinnerzielung spricht, dass sie potenziell expansiven Tendenzen eines freien Marktes vorbeugt.

Dennoch ist der Entwurf insgesamt viel zu mutlos und restriktiv, indem er ohne tragfähige Begründung typische Ausprägungen betäubungsmittelstrafrechtlicher Gesetzgebung übernimmt. Das CanG ist durchzogen von dem Selbstwiderspruch, Cannabis regulieren, aber keinesfalls wie andere legale Drogen behandeln zu wollen. Hinzu kommen handwerkliche Fehler und unpraktikable Regelungen. Die unnötig starken Restriktionen bergen die Gefahr, dass wesentliche Ziele der Reform verfehlt werden.

Falls das Gesetz im parlamentarischen Verfahren nicht deutlich liberalisiert wird,³⁶ sei die Prognose gewagt, dass sich nur wenig ändern wird. Zwar werden Teile der Konsumierenden die legalen Versorgungswege nutzen, etwa finanzkräftige „Connaisseure“, die fähig und willens sind, die komplizierten Vorgaben für Anbauvereinigungen einzuhalten, um in eingetragenen Vereinen künftig ihr „Bio-Cannabis“ zu züchten. Ebenso wird es Hobby-Gärtner geben, die mit Liebe ihre drei Pflänzchen pflegen. Der große Rest wird dagegen weiterhin auf dem Schwarzmarkt kaufen und verkaufen – mit all seinen negativen Begleiterscheinungen. Dort wird man evtl. sogar teilweise von den 25 g erlaubten Besitzes profitieren, weil der Handel auf den unteren Ebenen nicht immer nachweisbar und der Erwerb unter 25 g bewusst nicht strafbar gestellt ist (§ 34 I Nr. 8).

Wegen der extensiven Strafvorschriften wird es derweil für Polizei und Justiz keine nennenswerte Entlastung geben, ganz zu schweigen von den Konsumverboten, die als zusätzliches Beschäftigungsprogramm taugen. Und auch die forensischen Sachverständigen dürften noch haufenweise mit Cannabis-Verfahren befasst werden – übrigens auch mit sog. CBD-Blüten, bei denen es nach dem Entwurf weiterhin auf die theoretische Möglichkeit eines „Missbrauchs zu Rauschzwecken“ ankommen soll (§ 1 Nr. 9).

³⁶ Konkrete Vorschläge bei *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme zum CanG-E vom 11.10.2023, S. 9 ff. (s. Fußnote 3.).